

- 
15. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2003, mit der für das Kalenderjahr 2003 für Gemeindebeamte der Anpassungsfaktor und ein Wertausgleich für Ruhe- und Versorgungsbezüge festgesetzt werden*
16. *Verordnung der Landesregierung vom 23. April 2002, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
- 

## 15. **Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2003, mit der für das Kalenderjahr 2003 für Gemeindebeamte der Anpassungsfaktor und ein Wertausgleich für Ruhe- und Versorgungsbezüge festgesetzt werden**

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/2003, wird verordnet:

### § 1

#### **Anpassungsfaktor**

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. kk des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2003, wird für das Kalenderjahr 2003 mit 1,005 festgesetzt.

### § 2

#### **Wertausgleich**

(1) Der Wertausgleich nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. ll des Landesbeamtengesetzes 1998 beträgt für das Jahr 2003 bei einem Gesamtpensionseinkommen

- a) von nicht mehr als 26.600,- Euro 1,5 v. H. des Gesamtpensionseinkommens,
- b) von mehr als 26.600,- Euro den Eurobetrag, der sich aus der Differenz von 532 und dem Betrag der

Erhöhung des Gesamtpensionseinkommens durch Anpassung mit dem Anpassungsfaktor nach § 1 ergibt.

Der Wertausgleich gebührt unter der Voraussetzung, dass im Dezember 2002 Anspruch auf eine wiederkehrende Geldleistung, jedoch kein Anspruch auf Ergänzungszulage nach § 26 des Pensionsgesetzes 1965 besteht. Der Wertausgleich ist in entsprechenden Teilbeträgen zu den im Jahr 2003 gebührenden wiederkehrenden Geldleistungen und zu den Sonderzahlungen auszuführen.

(2) Als Gesamtpensionseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das Vierzehnfache der Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen, auf die eine Person nach dem Pensionsgesetz 1965 – mit Ausnahme der Kinderzulage – und nach dem Nebengebührengesetz, jeweils in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, im Dezember 2002 Anspruch hat.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 16. Verordnung der Landesregierung vom 23. April 2002, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 111/2002, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung dar-

gestellte Teil des Grundstückes Nr. 398/4 KG Rum von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck